



Satzung der Studierendenwohnheime

des Studierendenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

November 2022

§ 1

- (1) Das Studierendenwerk Münster AöR mit Sitz in Münster verfolgt mit seinen Dienstleistungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Studierendenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung Studierender und anderer in der Aus- oder Fortbildung befindlicher oder nach § 53 AO hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben betreibt das Studierendenwerk Münster AöR Wohnheime, Wohnanlagen und Gästehäuser (Wohnheime). Wegen der engen technischen und wirtschaftlichen Verflechtung sind diese Geschäftsbetriebe in einem Betrieb gewerblicher Art „Studierendenwohnheime“ zusammengefasst.
- (4) Die Studierendenwohnheime werden als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung betrieben. Dies geschieht insbesondere durch die – in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen – auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden. Nachrangig geschieht dies auch durch die Versorgung der übrigen in Absatz 2 genannten Personen und – im Rahmen der Zweckbetriebsgrenzen – der Hochschulgäste. Die Versorgung erfolgt mit preisgünstigem, auf die Hochschulausbildung ausgerichteten Wohnraum; dies umfasst auch eine Nutzung von Räumlichkeiten für weitere Zwecke einschließlich eines Angebots an ergänzenden Serviceleistungen jeweils im Rahmen des Absatzes 2.

§ 2

- (1) Mit dem Betrieb gewerblicher Art Studierendenwohnheime ist das Studierendenwerk Münster AöR selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3

- (1) Mittel der Studierendenwohnheime dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Studierendenwohnheime fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Bei der Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studierendenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück und fällt das verbleibende Vermögen des Betriebes gewerblicher Art Studierendenwohnheime an das Studierendenwerk Münster AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Münster, 24. November 2022

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Fabian Bremer

Geschäftsführer
Dr. Christoph Holtwisch